

„simsalabonn“ e. V. im Magischen Zirkel von Deutschland e. V.

Geschäftsordnung

vom 20. September 1995, in der Fassung vom 21. Januar 2019

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Neuinteressent

Der Neuinteressent nimmt mit dem Vorsitzenden Kontakt auf. Der Vorsitzende bittet dann den Neuinteressent einen magischen Lebenslauf mit Foto an ihn zu senden und lädt ihn zum nächstmöglichen OZ-Treffen ein. Hier sollte der Neuinteressent sich den Mitgliedern vorstellen. Beim darauffolgenden Treffen zeigt der Neuinteressent ein ca. 15 Minuten langes Programm. Anschließend entscheiden die anwesenden Mitglieder bei Abwesenheit des Interessenten, ob dieser

- a. ab sofort als MZvD-Anwärter am OZ-Leben teilnehmen darf,
- b. sich nach einer bestimmten Zeit erneut vorstellen soll oder
- c. für den Ortszirkel als nicht geeignet erscheint.

Der Neuinteressent wird über diese Entscheidung durch den Vorstand oder ein Zirkelmitglied informiert. Über die Meinungen und Entscheidungen einzelner Zirkelmitglieder ist nach außen, insbesondere gegenüber dem Neuinteressenten, Stillschweigen zu bewahren.

Der Lebenslauf mit Foto wird vor dem Treffen, in dem der Neuinteressent eine Vorführung gibt, in den gelben Seiten abgedruckt und gleichzeitig wird die Vorführung des Neuinteressenten mit anschließender Abstimmung angekündigt. Der Neuinteressent (dieser Status gilt jeweils für zwei OZ-Treffen) braucht keine Gebühr zu entrichten.

2. MZvD-Anwärter

Der MZvD-Anwärter nimmt am OZ-Leben teil. Der MZvD-Anwärter zahlt den unter §2 der Geschäftsordnung definierten Mitgliedsbeitrag.

Ziel ist es, dass der Anwärter nach ca. 1 Jahr zur MZvD-Prüfung angemeldet wird. Auf Wunsch versucht der OZ Bonn ihm ein Mitglied als Tutor zu vermitteln.

Nach ca. 1 Jahr führt der MZvD-Anwärter sein Prüfungsprogramm den OZ-Mitgliedern vor.

Diese Vorführung und die anschließende Abstimmung sind vom Vorstand anzukündigen. Die anwesenden Mitglieder entscheiden anschließend, in Abwesenheit des MZvD-Anwärters, ob dieser

- a. sich zur Aufnahmeprüfung anmelden kann oder
- b. sein Programm nach einer bestimmten Zeit erneut vorgeführt werden soll.

Der Anwärter wird über diese Entscheidung durch den Vorstand oder ein Zirkelmitglied informiert. Über die Meinung und Entscheidungen einzelner Zirkelmitglieder ist nach außen, insbesondere gegenüber dem MZvD-Anwärter, Stillschweigen zu bewahren.

3. OZ-Anwärter (siehe OZ-Satzung §3)

Besteht der MZvD-Prüfling die Aufnahmeprüfung in den MZvD, hat er die Möglichkeit, auf Antrag OZ-Mitglied zu werden. Die Abstimmung über den Antrag auf OZ-Mitgliedschaft ist anzukündigen. Die anwesenden Mitglieder entscheiden, in Abwesenheit des OZ-Anwärters, ob dieser Mitglied im OZ wird. Als Grundlage werden regelmäßiges Erscheinen, eine aktive Teilnahme sowie eventuelles Fehlen nur mit ausreichender Entschuldigung vorausgesetzt.

4. OZ-Fördermitglied

Fördermitglieder sind hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Satzung des Ortszirkels Bonn den ordentlichen Mitgliedern nicht gleichgestellt.

Fördermitglied kann werden, wer die Zauberkunst unterstützt, ohne selbst öffentlich als Zauberkünstler aufzutreten, zum Beispiel als Sammler, Historiker, Trickentwickler oder Liebhaber.

Die Aufnahme erfolgt nach dem selben Verfahren wie bei Neuinteressenten (siehe §3 Abs. 1).

Ein Fördermitglied des Ortszirkels muss nicht zugleich Fördermitglied des Magischen Zirkels von Deutschland sein. Die Fördermitglieder des Ortszirkels unterliegen gleichwohl der Ehrenordnung des Magischen Zirkels von Deutschland.

5. Gast

Gäste, die ein OZ-Treffen besuchen wollen, dürfen dies auf Einladung des Vorstandes bzw. in Absprache mit dem Vorstand. Sie zahlen (bis auf Seminare) keine Gebühr.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge liegen für Erwachsenen bei **45,- €** und für Kinder/Jugendliche bei **36,- €** pro Jahr.

§ 3 Mitgliederversammlungen

1. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Versammlungsleiter die Versammlung auflösen und sofort als neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.